

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -
Referat ZV 6
- Justitiariat -

11011 Berlin
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:

11011 Berlin
Unter den Linden 62-68
Bearbeiter: Herr Serien

Fernruf: (030) 227-0
App.: -35522
Fax: -36072

Deutscher Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

vorab per Fax: 9014-8790
gegen Empfangsbekanntnis

e-mail: toralf.serien@bundestag.de

Datum: 4. März 2005

Aktenzeichen: (bitte stets angeben)
ZV 6/14-6142-0017
3-fach

An das
Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

- Abschrift -

In der Verwaltungsstreitsache

Walter Keim

gegen

Bundesrepublik Deutschland

-VG 2 A 85.04-

wird zu dem Klageantrag des Klägers wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Schreiben (E-Mails) vom 12. und 21. Dezember 2001 und weiteren Zuschriften wandte sich der Kläger an den Deutschen Bundestag, um

ausgehend von seinem ursprünglichen Anliegen – der Stärkung der Patientenrechte – die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes zu fordern (Petitionsverfahren Pet 1-14-06-298-042380, S. 2 ff). Unter Hinweis auf einschlägige europäische und internationale Regelungen und Vereinbarungen forderte er eine zügige Einführung der Informationsfreiheit notfalls auf Betreiben des Petitionsausschusses durch Einbringung eines entsprechenden Gesetzes in den Gesetzgebungsprozess. Die Zuschrift des Klägers vom 21. Dezember 2003 (Pet 1-14-06-298-042380, S. 140), mit der er Menschenrechtsverletzungen in Deutschland im Zusammenhang mit dem nicht vorhandenen Informationsfreiheitsgesetz beanstandete und die Einladung des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats forderte, ist vom Petitionsausschuss in die Bearbeitung der bereits anhängigen Petition mit dem Aktenzeichen Pet 1-14-06-298-042380 zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes einbezogen worden und insofern in eine ergänzende Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums des Innern eingeflossen, die dem Kläger bekannt ist.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2004 mehrheitlich beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, die oben genannte Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

- Anlage 1-

Diesem Beschlussvorschlag ist der Deutsche Bundestag in seiner 148. Sitzung am 16. Dezember 2004 gefolgt. Dem Petenten wurde dies mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 mitgeteilt.

- Anlage 2 -

Die Petition wurde mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

- Anlage 3 -

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) jedermann das Recht einräumt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen

schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht hat formellen Charakter, da es keinen Anspruch auf Erfüllung des Petitionsanliegens gewährt. Die angerufene Volksvertretung hat in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz und entscheidet eigenständig darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie zu Gunsten des Petenten politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie die Regierung und die Verwaltung um Abhilfe ersuchen will. Aus Art. 17 GG folgt eine umfassende Behandlungskompetenz, aber auch ein Behandlungsgebot, das die Verpflichtung zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der eingereichten Bitten und Beschwerden umfasst (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. April 1953 – 1 BvR 162/51 – BVerfGE 2, 225 ff.; Beschluss vom 15. Mai 1992 – 1 BvR 1553/90 – NJW 1992,3033; Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. November 1996 – 5 A 6946/95). Diese Anforderungen hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Petition vom 25. Oktober 2001 erfüllt und darin die Nachträge des Petenten, mithin sein Schreiben vom 21. Dezember 2003 einbezogen. Er hat die Petition gemäß Artikel 17 GG entgegengenommen, ihren Inhalt zur Kenntnis genommen, nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Regierungsstelle ausreichend geprüft und beraten, sowie ihm das Ergebnis der Beratung ausführlich mitgeteilt.

Weitergehende Ansprüche des Klägers sind nicht vorhanden. Insbesondere steht ihm kein Recht auf Erledigung eines Petitionsverfahrens nur in seinem Sinne zu.

Es wird deshalb beantragt, die Klage abzuweisen.

Zwei beglaubigte Abschriften liegen anbei.

Im Auftrag



(Serien)